



44/2026

Mitteilungsblatt / Bulletin

6. Oktober 2026

**Zuschussordnung
der Studierendenschaft
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
über die Bezuschussung
von Projektfahrten, Studienabschlussfeiern
und besonderer sozialer und internationaler Projekte
vom 07.09.2026**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Bezuschussung	3
Zuschüsse zu Projektfahrten	4
§ 3 Allgemeines	4
§ 3a Bemessungsgrundlage	4
§ 3b Höhe	4
Zuschüsse zu Studienabschlussfeiern	4
§ 4 Allgemeines	4
§ 4a Höhe	4
Zuschüsse zu Projekten	5
§ 5 Allgemeines	5
§ 5a Bemessungsgrundlage	5
§ 5b Höhe	5
Verfahren der Bezuschussung	5
§ 6 Beantragung	5
§ 7 Haushaltsmittel	6
§ 8 Sonderregelungen	7
Abschlussbestimmungen	7
§ 9 Übergangsregelungen / Außerkrafttreten	7
§ 10 Inkrafttreten	7

**Zuschussordnung
der Studierendenschaft
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
über die Bezuschussung
von Projektfahrten, Studienabschlussfeiern
und besonderer sozialer und internationaler Projekte
vom 07.09.2026¹**

Gemäß § 4 Absatz 13 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (MB 44/2024) hat das Studierendenparlament der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) folgende Zuschussordnung erlassen:

Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierendenschaft der HWR Berlin, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, gewährt Zuschüsse zu Studienabschlussfeiern, zu Projektfahrten, sowie für besondere soziale und internationale Projekte (nachfolgend Projekt/e genannt), bzw. deren Durchführungen, die im Zusammenhang mit der HWR Berlin stehen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Bezuschussung

- (1) Der Zuschuss ist spätestens drei Wochen vor Antritt der Projektfahrt, der Durchführung der Studienabschlussfeier, oder der Durchführung/Bezuschussung des Projektes beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), schriftlich zu beantragen.
- (2) Zuschüsse werden nur für ordentlich immatrikulierte Studierende der HWR Berlin gezahlt, die die fälligen Beiträge zur Studierendenschaft der HWR Berlin vollständig entrichtet haben. Zuschüsse werden nur für teilnehmende Studierende der HWR Berlin gezahlt.
- (3) Nachweise für die Beitragsentrichtung nach Absatz 2 sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erbringen. Die hierfür notwendigen Daten stellt das Büro für Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation der HWR zur Verfügung.
- (4) Für die Wahrung der datenschutzrechtlichen Grundsätze im Sinne des § 2 der Satzung über die Datenverarbeitung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in der Fassung vom 15.02.2011 trägt bis zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrages die Antragsstellerin oder der Antragsteller die Verantwortung.
- (5) Vor Genehmigung einer Bezuschussung ist zu prüfen, ob im Titel „Zuschüsse nach der Zuschussordnung“ (Titel 681 01 des Haushaltsplans) oder „Zuschüsse für besondere soziale Projekte“ (Titel 684 32 des Haushaltsplans) entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Nur in diesem Fall können Zuschüsse unter Anwendung der Zuschussordnung gewährt werden.

¹ Bestätigt vom Präsidium der HWR Berlin am 05.10.2026.

(6) Einen Anspruch auf einen Zuschuss nach dieser Zuschussordnung besteht für jeden Studierenden der HWR Berlin nur einmal pro Semester. Maßgeblich ist hier der Tag des Antritts der Studienfahrt, Beginn des Projekts bzw. Tag der Abschlussfeier. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der AStA.

Zuschüsse zu Projektfahrten

§ 3 Allgemeines

Zuschüsse zu Projektfahrten, die im Rahmen der Lehre stattfinden, werden nur gewährt, wenn diese verantwortlich durch die HWR Berlin veranstaltet werden.

§ 3a Bemessungsgrundlage

(1) Bezuschussungsfähig sind lediglich Aufwendungen für Unterkunft und Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt), insoweit diese mindestens in Höhe von 20,00 Euro pro teilnehmenden Studierenden der HWR Berlin entstanden sind.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur berücksichtigt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller diese in tatsächlich entstandener Höhe nachgewiesen hat.

§ 3b Höhe

Der Zuschuss beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage je teilnehmenden Studierenden der HWR Berlin, jedoch höchstens 40,00 Euro.

Zuschüsse zu Studienabschlussfeiern

§ 4 Allgemeines

Für durch Studierende organisierte Teile von Studienabschlussfeiern wird ein Zuschuss gewährt.

§ 4a Höhe

(1) Der Zuschuss beträgt bis zu 3,00 Euro jede teilnehmende Absolventin und für jeden teilnehmenden Absolventen des Abschlussjahrgangs der HWR Berlin.

(2) Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Nachweis über die tatsächlich angefallenen Aufwendungen erbracht hat. Sollten die anteiligen Aufwendungen für jede teilnehmende Absolventin und für jeden teilnehmenden Absolventen des Abschlussjahrgangs der HWR Berlin unter der Höchstgrenze nach Absatz 1 anfallen, wird der Zuschuss anteilig und nur in der Höhe erbracht, in der tatsächliche Aufwendungen angefallen sind.

Zuschüsse zu Projekten

§ 5 Allgemeines

Für besondere soziale und internationale Projekte, bzw. deren Durchführung, die im Zusammenhang mit der HWR Berlin stehen, werden folgende Zuschüsse in Abhängigkeit vom Umfang des Projektes gewährt.

§ 5a Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Größe des Projekts:
 - a) Kleines Projekt: bis zu 20 Prozent der Kosten können bezuschusst werden.
 - b) Mittleres Projekt: bis zu 30 Prozent der Kosten können bezuschusst werden.
 - c) Großes Projekt: bis zu 40 Prozent der Kosten können bezuschusst werden.
- (2) Die Beurteilung über den Umfang und Einordnung in die Kategorie a), b) oder c) obliegt der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten für die Zuschussbearbeitung in Rücksprache mit dem Vorstand des AStA.

§ 5b Höhe

Der zu gewährende Zuschuss beträgt, abhängig von der in § 6 eingestuften Größe des Projektes, für ein

- a) Kleines Projekt: bis zu 250,00 Euro,
- b) Mittleres Projekt: bis zu 500,00 Euro,
- c) Großes Projekt: bis zu 1.000,00 Euro.

Verfahren der Bezuschussung

§ 6 Beantragung

- (1) Der Zuschuss für Projektfahrten, Studienabschlussfeiern und Projekte muss innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Frist durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter der Projektfahrt, des Projektes oder der Studienabschlussfeier schriftlich beim AStA beantragt werden.
- (2) Für die Beantragung sind die dafür vorgesehenen Antragsformulare zu nutzen.
- (3) Bei Antragstellung sind die Namen der Teilnehmenden aufzulisten und im Nachgang ist eine Liste der tatsächlich teilnehmenden Studierenden der HWR Berlin einzureichen. Die Liste ist mit Vor- und Zunamen, Matrikelnummer sowie der eigenhändigen Unterschrift der jeweiligen Teilnehmerin oder des jeweiligen Teilnehmers vorzulegen.
- (4) Innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Projektfahrt, des Projektes oder der Studienabschlussfeier hat unaufgefordert eine Rechnungslegung sowie ein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Aufwendungen durch die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten zu erfolgen. Auf dieser Grundlage ist der zu gewährende Zuschuss festzusetzen.

- (5) Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Projektfahrt hat die Vorlage des veröffentlichungsfähigen Berichtes unaufgefordert durch den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte zu erfolgen. Erst nach der Vorlage des Berichts wird der Zuschuss zur Auszahlung gebracht.
- (6) Es sind keine Zuschüsse festzusetzen, wenn die Rechnungslegung bzw. der Nachweis über die gemachten Aufwendungen für die Projektfahrt, das Projekt oder die Studienabschlussfeier verspätet erfolgt oder unterbleibt.
- (7) Die Auszahlung erfolgt nur nach Rechnungslegung bzw. nur nach erfolgtem Nachweis über gemachte Aufwendungen unbar an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten. Die oder der Bevollmächtigte ist für die entsprechende Verwendung bzw. Weiterleitung des Zuschusses verantwortlich.
- (8) Die oder der Bevollmächtigte hat den Antrag für die Bezuschussung wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Es sind hierbei alle für die Bezuschussung relevanten Angaben anzugeben. Hierzu zählen auch Angaben über ggf. Zuschüsse von anderen Institutionen, Sponsoren oder sonstigen Spendern. Sollte der Formantrag hierfür nicht ausreichen, sind die Angaben auf einem gesonderten Blatt beizufügen.
- (9) Die Rechnungslegung hat mit den Originalrechnungen bzw. Originalbelegen zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA zulässig.

§ 7 Haushaltsmittel

- (1) Zuschüsse zu Projektfahrten, Studienabschlussfeiern sowie Zuschüsse nach § 8 Absatz 1 Nummer c) und d) sind im Titel „Zuschüsse nach der Zuschussordnung“ (Titel 681 01 des Haushaltsplans) zu berücksichtigen. Zuschüsse für Projekte sind im Titel „Zuschüsse für besondere soziale Projekte“ (Titel 684 32 des Haushaltsplans) zu berücksichtigen.
- (2) Pro Quartal stehen 50 Prozent der im jeweiligen Haushaltstitel festgelegten Mittel zur Verfügung. Im Quartal nicht in Anspruch genommene Mittel stehen zu gleichen Teilen in den darauffolgenden Quartalen des Kalenderjahres zur Verfügung. Ausschlaggebend für die quartalsmäßige Zuordnung ist nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Beginn der Projekt- bzw. Studienfahrt, des Projekts bzw. der Tag der Studienabschlussfeier.
- (3) Werden die veranschlagten Haushaltsmittel im Quartal aufgebraucht, sind in diesem Quartal keine Zuschüsse mehr zu gewähren.
- (4) Werden in einem Kalenderjahr nicht alle Mittel verbraucht, so können Zuschüsse für fristgemäß gestellte Anträge, die auf Grund des § 7 Absatz 3 nicht gewährt wurden, im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Mittel ausgezahlt werden.
- (5) Sind die veranschlagten Haushaltsmittel aufgebraucht, ist das Studierendenparlament zu informieren.

§ 8 Sonderregelungen

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist im Einzelfall befugt, folgende Sonderregelungen anzuwenden:

- a) Die Antragsfrist nach § 2 Absatz 1 kann verkürzt werden, soweit der Antrag vor Antritt der Projektfahrt eingeht und die Antragstellerin oder der Antragssteller die Verspätung nicht zu vertreten hat.
- b) Die Rechnungslegungsfrist des § 10 Absatz 4 kann verlängert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller Gründe vorträgt, die dies angemessen erscheinen lassen.
- c) Auf Weisung des AStA-Vorstands, kann ein zusätzlicher, sogenannter „Kleinstzuschuss“ bis zu einer Höhe von 100,00 Euro, auf jeden Zuschussantrag gewährt werden.
- d) Für besonders in Not geratene Studierende kann ein Sonderzuschuss von bis zu 250,00 Euro gewährt werden. Die Genehmigung erfolgt durch Mehrheitsabstimmung im Rahmen einer ordentlichen AStA-Sitzung.

(2) Andere Sonderregelungen können auf begründeten Antrag des AStA vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Abschlussbestimmungen

§ 9 Übergangsregelungen / Außerkrafttreten

(1) Laufende Antragsverfahren über einen Zuschuss nach der Zuschussordnung in der Fassung vom 19.05.2014 unterliegen den Regelungen der bisherigen Zuschussordnung in der Fassung vom 19.05.2014.

(2) Die Zuschussordnung in der Fassung vom 19.05.2014 tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Zuschussordnung außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.